

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Betr.: Haushaltsrecht
Pet.-Nr. 2019/00272/0001 (Bitte bei Antwort angeben!)

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.07.2020

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag des Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Manfred Dachner, bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Petition.

Gestatten Sie mir zunächst folgende grundsätzliche Hinweise zum Petitionsverfahren:

Zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Prüfung der Rechtsgrundlagen wird zunächst eine Stellungnahme des zuständigen Ministeriums eingeholt. Dazu ist es in der Regel notwendig, die von Ihnen eingereichten Unterlagen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Nach Abschluss des Verfahrens legt der Petitionsausschuss dem Landtag eine Beschlussempfehlung sowie einen Bericht zur Entscheidung vor. Über die Erledigung der Petition werden Sie vom Petitionsausschuss unterrichtet.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann der Petitionsausschuss von den im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Geschäftsordnung vorgesehenen Rechten Gebrauch machen (z. B. Akten anfordern, Auskünfte von Behörden einholen, Ortsbesichtigungen vornehmen, Regierungsvertreter anhören).

Die Dauer des Petitionsverfahrens ist leider nicht vorhersehbar. Der Eingang nachgereicher Schreiben kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung leider nicht besonders bestätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre im Laufe des Petitionsverfahrens erhobenen personengebundenen Daten unter strikter Wahrung des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.

wird dementsprechend für den Ehegatten oder den Lebenspartner eines Erblassers oder Schenkers ein allgemeiner persönlicher Freibetrag von 500.000 Euro, gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG für Kinder eines Erblassers oder Schenkers ein allgemeiner persönlicher Freibetrag von jeweils 400.000 Euro gewährt, der die Bemessungsgrundlage der Steuer vermindert. Zusätzlich sind gemäß § 19 Absatz 1 ErbStG in der Steuerklasse I niedrigere Prozentsätze anzuwenden als in anderen Steuerklassen.

Bei Erwerben von Todes wegen bleibt eine vom Erblasser bislang zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in einem Ein-, Zwei oder Mehrfamilienhaus steuerfrei, wenn Erwerber gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4b ErbStG der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4c ErbStG ein Kind ist oder mehrere Kinder sind, diese die Wohnung unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzen und soweit die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei typisierter Betrachtungsweise zum Familiengebrauchsvermögen gehörendes Wohneigentum bis zu einer bestimmten Grenze an die in der Hausgemeinschaft lebenden Verwandten steuerfrei vererbt werden kann, wenn der Erbe ansonsten wegen seiner Erbschaftsteuerpflichtungen zur Veräußerung gezwungen wäre (siehe Bundestags-Drucksache 16/11107, Seite 9).

Die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage muss wegen der dem geltenden Erbschaftsteuerrecht zugrunde liegenden Belastungsentscheidung, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden (BVerfG, Beschluss vom 7. November 2006 1 BvL 10/02, BStBl II 2007, 192, 2. Leitsatz).

Die Heranziehung der Bodenrichtwerte bei der Bewertung des Grundvermögens gewährleistet eine hinreichende Annäherung an den gemeinen Wert nach § 9 BewG. Der Bodenrichtwert gemäß § 196 Absatz 1 BauGB ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der Kaufpreissammlung ermittelten und den Finanzbehörden mitgeteilten Bodenrichtwerte sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung für die am Steuerrechtsverhältnis Beteiligten verbindlich. Die Ermittlung von Bodenrichtwerten wurde explizit einer außerhalb der Finanzverwaltung stehenden Stelle, den Gutachterausschüssen, aufgegeben, da diesen auf

in späteren Jahren verrechnet werden. Mit der Einführung der Finanzausgleichsumlage in § 8 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) im Jahre 2010 sei eine Lösung für einen verfassungskonformen Ausgleich zwischen steuerstarken und steuerschwachen Gemeinden geschaffen worden.

Nach § 8 FAG M-V werde eine Finanzausgleichsumlage erst ab einem Schwellenwert von 115 % erhoben, um den die Steuerkraft den fiktiven Finanzbedarf einer Gemeinde übersteigen müsse. Dies könnte man auch als „Freibetrag“ ansehen. Die Höhe der Finanzausgleichsumlage werde auf 30 % der über den Freibetrag hinausgehenden Steuerkraft bemessen. Das Landesverfassungsgericht habe in seinen Entscheidungen¹ vom 26.01.2012 die derzeitige Regelung zur Erhebung der Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG M-V für verfassungskonform erklärt. Um Doppelbelastungen zu vermeiden, werde die Finanzausgleichsumlage im Übrigen entlastend bei der Kreisumlage angerechnet, diese falle damit geringer aus.

Mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes M-V seien die Kriterien zur Erhebung einer Finanzausgleichsumlage nicht verändert worden. § 29 FAG M-V (neu) sehe vor, dass eine Finanzausgleichsumlage zu zahlen sei, wenn die Steuerkraft den Finanzbedarf einer Gemeinde um 115 % übersteige. Gemäß dem Entwurf solle die Höhe der Finanzausgleichsumlage auf 30 % der über den Freibetrag hinausgehenden Steuerkraft bemessen werden. Abzüglich des Anteils, welcher dem Landkreis zufließe, in dem sich die Gemeinde befinde, werde die Finanzausgleichsumlage ab dem Jahr 2020 entsprechend dem vorgelegten Gesetzentwurf in die Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben zugeführt und komme damit allen Gemeinden zugute.

Für den Fall, dass die Stadt Wittenburg große Teile ihrer Steuerkraft verlieren sollte, was sich für das Jahr 2019 laut eigenen Aussagen der Stadt aktuell andeute, werde die Stadt umgekehrt von dem Instrument der Finanzausgleichsumlage profitieren. Durch die Erhebung der Finanzausgleichsumlage bei anderen Gemeinden stehe mehr Geld zum Ausgleich fehlender Steuerkraft und damit auch für die Stadt Wittenburg zur Verfügung.

Des Weiteren sei kritisiert worden, dass die Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Finanzausgleichsumlage einseitig sei, wobei sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Rolle der Einwohnerzahl sowie der Nebenansätze (Kinder, Grundzentrum) stelle. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes M-V werde das bisherige Drei-Säulen-System auf ein Zwei-Ebenen-Modell umgestellt. Nunmehr erhielten alle Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Gemeindeaufgaben Schlüsselzuweisungen aus der Gemeindeebene. Für die Berechnung des fiktiven Finanzbedarfs einer Gemeinde und damit auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Finanzausgleichsumlage sei nicht nur die Einwohnerzahl einer Gemeinde maßgeblich. Nach § 17 FAG M-V (neu) werde der Finanzbedarf einer Gemeinde aus der Summe des Hauptansatzes für Einwohner und der Nebenansätze für Kinder, Demografie und übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte berechnet. Eine überdurchschnittliche Anzahl von Kindern in einer Gemeinde, eine besondere Herausforderung in Folge eines

¹ Siehe die Entscheidungen des LVerfG 18/10 zur Stadt Gadebusch und LVerfG 33/10 zur Gemeinde Selmsdorf.

überdurchschnittlichen Einwohnerrückgangs und die finanziellen Zusatzbelastungen von Zentralen Orten würden beim Finanzbedarf somit berücksichtigt.

Soweit die Stadt Wittenburg neben der Ansiedlung von Firmen auch als attraktive Wohngemeinde aufträte, würden zusätzliche Finanzbedarfe für die hinzukommenden Einwohner selbst, deren Kinder im besonderen Maße (Faktor 1,0 + 1,22) und für selbige Einwohner für übergemeindliche Aufgaben (Faktor 0,06) anerkannt. Die Berechnung des Finanzbedarfes komme auch abundanten Kommunen wie der Stadt Wittenburg zugute. So werde aufgrund hoher Kinderzahlen bei der Stadt Wittenburg auch ein hoher Finanzbedarf ermittelt mit der Folge, dass die Stadt Wittenburg trotz hoher Steuerkraft eine vergleichsweise geringe Finanzausgleichsumlage zahlen müsse. Dieses Verfahren bei der Berechnung der steuerkraftabhängigen Zuweisungen und damit zugleich auch bei der Berechnung der Finanzausgleichsumlage werde erst durch die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2020 ermöglicht.

Es werde weiterhin die Forderung gestellt, die Verschuldung der Stadt Wittenburg bei der Bestimmung der Finanzausgleichszuweisungen bzw. der Erhebung einer Finanzausgleichsumlage zu berücksichtigen.

Die Verschuldung einer Gemeinde stelle kein Kriterium dar, welches bei der Berechnung der pauschalen Zuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz zugrunde gelegt werde. Der Finanzausgleich müsse für eine Gleichbehandlung von Gemeinden sorgen und dabei kommunalpolitische Entscheidungen, zum Beispiel über die Höhe der örtlichen Leistungen für freiwillige Aufgaben oder die Höhe der Steuerhebesätze, ausblenden. Sei eine Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden besonders hoch verschuldet, weil z. B. die Steuersätze trotz bestehender Finanzierungsbedarfe im Vergleich zu anderen Gemeinden niedrig gehalten würden, könne dies zu einer Verschuldung führen und dürfe nicht im Finanzausgleich „honoriert werden“. Gemeinden, die etwa zum Zwecke des Haushaltsausgleichs die Realsteuerhebesätze erhöhten, würden andernfalls bestraft, weil diese Gemeinden eine niedrigere Verschuldung aufweisen würden. Auch seien bei der Untersuchung der Finanzbedarfe der kommunalen Gruppen im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung alle Zuschussbedarfe für die Aufgabenwahrnehmung untersucht worden. Ob die Finanzierung dieser Zuschussbedarfe aus eigenen Steuereinnahmen oder über Kredite erfolgt sei, habe dabei außer Acht bleiben müssen. Einfluss auf die Zuschussbedarfe hätten andererseits die tatsächlich gewährten zweckgebundenen Zuweisungen (Fördermittel), Umlagen und Zuschüsse von dritter Seite. Soweit jedoch die investive Verschuldung mit entsprechenden Belastungen durch Zins und Tilgung zu einem negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen führe bzw. diesen erhöhe, könnten der Stadt auf Antrag Konsolidierungshilfen nach §§ 26, 27 FAG M-V (neu) gewährt werden.

Der Forderung, finanzielle Entlastungsmechanismen für Grundzentren vorzusehen, sei bereits mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen worden. Die Regelung in § 24 FAG M-V (neu) sehe eine Übergangszuweisung für kreisangehörige Zentren in einem Umfang von rund 100 Millionen Euro vor. Die Mittel würden über einem Zeitraum von fünf Jahren an die kreisangehörigen Zentren entsprechend ihrer Einwohnerzahl in den Verflechtungsbereichen verteilt. Zudem habe sich die Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden im Rahmen des Fortsetzungsgesprächs zum FAG am 24.09.2019 darauf verständigt, dass den steuerstarken Gemeinden, die durch die Neufassung des FAG M-V erhebliche Verluste

erleiden würden, Beratung und ggf. Unterstützung im Rahmen ihrer Förderprogramme angeboten werden sollten.

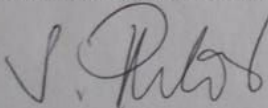
Die Landesregierung habe unter Beteiligung der Vertreter der Förderressorts bereits in den vergangenen Wochen Gespräche zu den wichtigsten Investitionsvorhaben mit der Bürgermeisterin der Stadt Wittenburg, Frau Dr. Seemann, geführt. Die Gespräche würden fortgeführt, sodass die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt seitens der Landesregierung begleitet werde. Sofern die Stadt Fördermittel begehre, seien ihrerseits neben der Aktualisierung der Daten im Haushaltsbewertungssystem RUBIKON dringend die Jahresabschlüsse für die vergangenen Haushaltsjahre nachzuholen.

So weit die dem Petitionsausschuss vorliegende Stellungnahme.

Zum aktuellen Sachstand teile ich Ihnen zudem mit, dass der Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 01.04.2020 die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend der Beschlussempfehlung des Innen- und Europaausschusses auf Landtagsdrucksache 7/4820 beschlossen hat.

Die vorgenannte Stellungnahme wird von den Abgeordneten gemeinsam mit Ihrem Schreiben zur Entscheidungsfindung herangezogen. Vorab gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Erwiderung. Sollte aus Ihrer Sicht die Darstellung der Behörden unvollständig, falsch oder missverständlich sein oder bedarf es sonst Ergänzungen von Ihrer Seite (zum Beispiel ein neuer Sachstand), bitte ich Sie, dies dem Sekretariat des Petitionsausschusses innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



(Sylke Pulow)
Stellv. Leiterin des Sekretariates